

Von dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft, Herr Dr. Faber, am 16. Mai 2018 im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung gegebene zusammenfassende Darstellung der seitens der Deutsche Börse AG eingeholten Rechtsgutachten im Hinblick auf das laufende Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main („Staatsanwaltschaft“) gegen Carsten Kengeter („Ermittlungsverfahren“)

1. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben unmittelbar nach der Durchsuchung der Geschäftsräume der Gesellschaft am 1. Februar 2017 begonnen, das Ermittlungsverfahren intensiv und mit Unterstützung externer und unabhängiger Experten zu begleiten.

Neben einer Behandlung des Ermittlungsverfahrens und seiner Auswirkungen auf die Gesellschaft in zahlreichen Gremiensitzungen – hierzu wird auf die genaue Auflistung im Bericht des Aufsichtsrats verwiesen – hat der Vorstand auch den dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden Sachverhalt eigenständig untersucht und aufgearbeitet und dem Aufsichtsrat die Untersuchungsergebnisse für eine eigenständige Bewertung zur Verfügung gestellt. Auch die Entscheidung von Vorstand und Aufsichtsrat am 13. September 2017, eine in Aussicht gestellte Beendigung des Ermittlungsverfahrens anzunehmen, wurde im Hinblick auf die Vertretbarkeit der Entscheidung nach den Erfordernissen des deutschen Aktienrechts intensiv von den Rechtsberatern der Gesellschaft begleitet.

Die wesentlichen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 1.1. Die Gesellschaft hat zunächst geprüft, inwieweit auf Basis eines von ihr unabhängig ermittelten Sachverhalts, der auch die Untersuchungsergebnisse der Staatsanwaltschaft berücksichtigt, die Hauptvorwürfe der Staatsanwaltschaft, nämlich ein unzulässiger Insiderhandel Mitte Dezember 2015 durch Herrn Kengeter und eine unterlassene Ad-hoc Meldung Mitte Januar 2016 durch Herrn Kengeter oder ein anderes verantwortliches Mitglied des Vorstands, zutreffen.

- Hierzu beauftragte die Deutsche Börse AG die Kanzlei Linklaters LLP mit der Prüfung, ob bis einschließlich 19. Januar 2016 eine Insiderinformation im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes vorlag, und ob sich Vorstandsmitglieder strafbar gemacht oder ordnungswidrig verhalten hätten, wenn vor dem 20. Januar 2016 eine Insiderinformation vorgelegen hätte.

Die Gutachten vom 13. September 2017 kommen zu den Ergebnissen, dass (a) weder zum Zeitpunkt des Aktienerwerbs durch Herrn Kengeter am 14. Dezember 2015 noch zu einem anderen Zeitpunkt bis zum 19. Januar 2016 eine Insiderinformation vorlag, und (b) – hilfsweise unterstellt eine Insiderinformation hätte vorgelegen – überwiegende Gründe bestehen, die gegen eine straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortung sprechen.

- Zu dem gleichen Ergebnis kommen durch die Gesellschaft beauftragte Gutachten der führenden Hochschullehrer Prof. Dr. Andreas Cahn und Prof. Dr. Mathias Habersack vom 12. Mai 2017 bzw. 15. Mai 2017, die beide ausgewiesene Experten auf dem Gebiet des Kapitalmarktrechts sind. Beide Gutachter haben festgestellt, dass in Bezug auf das Zusammenschlussvorhaben mit der London Stock Exchange Group bis zum 19. Januar 2016 kein Ereignis vorliegt, das als Insiderinformation zu klassifizieren ist.

- Zusätzlich zu dieser, vom Vorstand im Namen der Gesellschaft in Auftrag gegebenen Aufarbeitung des zugrunde liegenden Sachverhalts und rechtlichen Würdigung dieses Sachverhalts, hat der Aufsichtsrat die Kanzlei Noerr LLP als unabhängigen Rechtsberater des Aufsichtsrats mandatiert. Auch die Rechtsanwaltskanzlei Noerr LLP hat den ermittelten Sachverhalt begutachtet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass weder der Aktienerwerb durch Herrn Kengeter am 14. Dezember 2015 einen Verstoß gegen das Insiderhandelsverbot darstellte, noch die Nicht-Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung durch die Deutsche Börse Mitte Januar 2016 eine pflichtwidrig unterlassene Veröffentlichung einer Ad-hoc Mitteilung darstellt.

1.2. Auch im Hinblick auf die von der Staatsanwaltschaft in Aussicht gestellte Beendigung des Ermittlungsverfahrens im September 2017 haben Vorstand und Aufsichtsrat bei ihrer Entscheidung die zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ausgeschöpft und ihre Entscheidung intensiv insbesondere vor dem Hintergrund des besten Interesses der Gesellschaft abgewogen. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich bei ihrer jeweiligen Beschlussfassung umfassend rechtlich beraten lassen.

- Grundlage der Entscheidung des Vorstandes am 13. September 2017, einer solchen möglichen Beendigung zuzustimmen, waren u.a. sog. Business Judgement Opinions für die Entscheidung des Vorstands von Linklaters LLP und der Rechtsanwaltskanzlei Morgan, Lewis & Bockius LLP vom 13. September 2017, in denen diese zu dem Ergebnis kamen, dass der Vorstand der Deutsche Börse AG innerhalb der Business Judgement Rule handelt und damit nicht gegen Vorgaben aus deutschem Aktienrecht verstößt, wenn er einer Verständigung mit der Staatsanwaltschaft zustimmt.
- Der Aufsichtsrat hat seine Zustimmung zu dieser Entscheidung des Vorstandes u.a. auf Basis einer sog. Business Judgement Opinion seines eigenen, unabhängigen Rechtsberaters Noerr LLP ebenfalls am 13. September 2017 erteilt. Die Business Judgement Opinion von Noerr LLP hat festgestellt, dass eine Zustimmung zur Beilegung des Ermittlungsverfahrens nicht gegen deutsches Aktienrecht verstößt.

2. Das Amtsgericht Frankfurt hat der Beendigung des Ermittlungsverfahrens nicht zugestimmt. Das Ermittlungsverfahren läuft daher derzeit unter der Führung der Staatsanwaltschaft weiter. Wie die Gesellschaft bereits kommuniziert hat, kooperiert die Gesellschaft umfassend mit der Staatsanwaltschaft seit Anfang Februar 2017 und tut dies auch weiterhin.